

„Grundprinzipien für muslimische Träger in der Jugendhilfe“

(3. Auflage Änderungen kursiv)

- Integrationsauftrag sowie Schutz von Kindern und Jugendlichen -

Präambel

Für das Landesjugendamt Rheinland ergibt sich die Notwendigkeit, „Grundprinzipien für muslimische Träger in der Jugendhilfe“ zu beschreiben, aus der Verantwortung der Jugendamtsberatung einerseits und des „Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ in Einrichtungen andererseits. Hintergrund ist die vielfach festgestellte Intransparenz in Bezug auf so genannte „Koranschulen“, die in Verbindung mit unterschiedlichen Betreuungsangeboten vor Ort weitgehend dezentral betrieben werden und deren Primäraufgabe es ist, Kindern und Jugendlichen Inhalte des Korans zu vermitteln. Da Jugendämter in ihrer Sozialraumarbeit für integrative Aktivitäten Sorge tragen und daneben ein umfassendes „staatliches Wächteramt“ ausüben, sind über die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamts hinausgehende Hinweise für die Jugendämter enthalten, die als Empfehlungen zu bewerten sind. Das Landesjugendamt wird in diesem Zusammenhang ein umfassendes Beratungs- und Fortbildungskonzept entwickeln.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, die Notwendigkeit einer einheitlichen Positionierung der verantwortlichen Behörden hervorzuheben. Angesichts erheblicher Probleme mit einigen muslimischen Anbietern muss von allen Beteiligten ein gesichertes, einheitliches Verfahren praktiziert werden, sicherlich begleitet von intensiven integrativen Anstrengungen. Diese Verfahren soll auch muslimischen Vereinen die Sicherheit für Planung und Durchführung eigenen Handelns geben. Es eröffnet somit die Möglichkeit, auf Grund klarer Rahmenbedingungen vor Ort partnerschaftlich miteinander zu arbeiten.

Bestehende Probleme mit Betreuungsangeboten muslimischer Träger sind zunächst begründet in unklaren Organisations- und Leitungsstrukturen sowie mangelnder Fachaufsicht Trägerverantwortlicher, bei gleichzeitig zunehmender Tendenz der Trägerschaftsverlagerung auf einzelne Moscheegemeinden. Eine weitere Ursache liegt in mangelnden Kenntnissen über notwendige Verfahrensabläufe und gesetzliche Anforderungen. In Einzelfällen wird leider aber auch evident, dass gegenüber Jugendämtern und Landesjugendamt wichtige Tatsachen verschwiegen werden, etwa die Existenz genehmigungspflichtiger Betreuungen und Übernachtungen. Keinesfalls soll jedoch damit ein Generalverdacht gegenüber muslimischen Anbietern verbunden werden. Auch gelten im Lichte des Gleichheitssatzes des Artikel 3 Grundgesetz bei vergleichbaren Problemstellungen selbstverständlich die selben Anforderungen auch für andere Religionsgemeinschaften.

Es zeigt sich leider aber gerade bei einigen muslimischen Anbietern, dass noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ausreichende Transparenz in Bezug auf Vorortaktivitäten herzustellen. Die damit zwangsläufig verbundene Kontrolle im Rahmen des „staatlichen Wächteramts“ von Jugendämtern und Landesjugendamt muss allerdings im alltäglichen Geschehen durch umfassende integrative Anstrengungen der kommunalen, kirchlichen und sonstigen Jugendhilfeverantwortlichen begleitet werden zum Beispiel in Form „Runder Tische Integration“, die den direkten Informationsaustausch aller Beteiligten sicherstellen. Eine große Bedeutung wird zukünftig auch darin liegen, dass zentrale muslimische Dachorganisationen mit den zuständigen Behörden kooperieren und getroffene grundsätzliche Absprachen an ihre Mitgliedsvereine weiterleiten. Dabei muss klar sein, dass die nachfolgenden Rahmenbedingungen nicht vereinbarungsfähig sind. Absprachen werden sich vielmehr nur auf Modalitäten der Umsetzung von Verfahren beziehen, vor Allem aber auf Inhalte der Integration.

Im Rheinland soll auf der Ebene des Landesjugendamts ein Dialog mit muslimischen Organisationen durchgeführt werden, unter Anderem in einem „Begegnungsforum Muslime Jugendhilfe“.

1. Der Integrationsauftrag

Erfahrungen mit muslimischen Organisationen zeigen, dass bei einigen deren religiöse Überzeugungen und Werte in Kollision mit staatlichen Normen treten können. Aufgrund der teilweise hohen Priorität, die Muslime islamischen Werten und Normen einräumen, können daraus Konflikte entstehen: Es besteht die Gefahr, dass die religiösen Werte die freiheitlich demokratische Grundordnung überlagern und für vorrangig gehalten werden. Für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ (§ 1 I SGB VIII) kann das bedeuten, dass dieses wichtige Erziehungsziel der Jugendhilfe mittels Methoden verfolgt wird, die nicht gesetzeskonform sind. **Wichtig ist demnach die Feststellung, dass es darauf ankommt, gesichert durch umfassende Kontaktpflege eine Brücke zwischen religiösen Wertevorstellungen und gesellschaftlichen Erfordernissen zu leben.** Es bedarf dabei eines **Wertedialogs**, der offen die Werteorientierung unserer Gesellschaft anspricht und damit einem möglichen Eindruck muslimischer Mitbürger begegnet, in einer weitgehend wertefreien Gesellschaft die Erziehung der eigenen Kinder ohne Bezug auf gesellschaftliche Ethik verantworten zu müssen.

Das Ausleben der im Islam unmittelbar auf den gesellschaftlichen Alltag wirkenden religiösen Überzeugungen soll in diesem Zusammenhang nicht unmöglich gemacht werden, vielmehr gilt es, durch Dialog sicher zu stellen, dass persönliche Haltungen offen angesprochen und in unsere freiheitlich demokratischen Grundordnung einbezogen werden, die ja ihrerseits ein hohes Freiheitspotential ausweist. Damit wird **genügend Raum für religiöse und kulturelle Eigenständigkeit** geöffnet, **aber auch Transparenz ermöglicht und dem Entstehen von Parallelgesellschaften entgegen gewirkt.**

Die beschriebene Problemstellung wird im wesentlichen von gegenseitigen Unkenntnissen über die andere Religion und Kultur begleitet, aber auch von Intransparenz so genannter „Koranschulen“ - im wahrsten Sinne in „Hinterhöfen“ betrieben. Dies erfordert **erhebliche integrative Anstrengungen** aller gesellschaftlichen Kräfte, **unter dem Gesichtspunkt der im Lebensalltag von Migrantenkindern teilweise bestehenden sozialen Benachteiligungen, vor Allem aber auch mit dem Ziel der Gewaltprävention.**

Der Begriff „Integration“ bedeutet im allgemeinen gesellschaftlichen Kontext das gegenseitige Beeinflussen einer Territorialgesellschaft und einer Zuwanderungsgruppe auf der Grundlage einer insgesamt getragenen Rechtsordnung bei weitest möglicher Geltung der von den Zuwanderern getragenen kulturellen Werte. Das Integrationsrecht Minderjähriger beinhaltet demnach das Recht auf soziale - insbesondere sprachliche- Kontakte mittels Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, unter dem Dach einer bestehenden Rechtsordnung und unter weitest möglicher Geltung eigener kultureller Werte. Es geht dabei um das Erziehungsrecht im Sinne §1 I SGB VIII, d. h. um die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit.

Im Rahmen der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ besteht im Übrigen z.B. ein Vorrang des Integrationsrechts - weil Teil des Erziehungsrechts und der elterlichen Erziehungspflicht - gegenüber dem Recht der Eltern auf Ausübung der Religionsfreiheit, wenn eine „Kindeswohlgefährdung“ droht. Das Jugendamt prüft, ob diese vorliegt.

Eltern haben primär die Interessen ihres Kindes und insoweit das „Kindeswohl“ zu beachten. Jedenfalls ist eine „Kindeswohlgefährdung“ durch das Jugendamt bzw. einen Jugendhilfeanbieter (§8a SGB VIII) dann zu überprüfen, wenn der Elternwille einen Zielkonflikt mit berechtigten Integrationsinteressen des Minderjährigen bedingt. Solch ein Konflikt kann etwa bei einer an die eigene Tochter gerichteten elterlichen Anweisung bestehen, an Klassenfahrten oder am Schwimmunterricht nicht teilzunehmen, mit der Wirkung, dadurch im Klassenverbund isoliert zu sein. Ob es sich dabei um eine „Kindes-

wohlgefährdung“ handelt, die den Schutz des Minderjährigen erfordert, ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu entscheiden. Im Sinne § 1666 BGB liegt eine „Kindeswohlgefährdung“ bei einer erheblichen Gefahr der körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung oder des Minderjährigenvermögens vor.

Diese Ziele von Integration zu Grunde legend, sind angesichts der bereits angesprochenen notwendigen Transparenz von „Koranschulen“ besondere Anstrengungen muslimischer Träger und Jugendhilfeverantwortlicher - auch des Landesjugendamts mittels Beratung und Einrichtungsaufsicht - dringend geboten. Eine intensive Wahrnehmung des Wächteramts von Jugendämtern und Landesjugendämtern gegenüber muslimischen Institutionen wie zum dem Beispiel VIKZ („Verband der islamischen Kulturzentren“) und der IGMG („Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“) ist aus gegebenen Anlässen zwingend.

Zugleich aber bedarf es vor Allem kooperativer Ansätze, um einen regelmäßigen und vertieften Dialog zwischen Jugendhilfeverantwortlichen und muslimischen Anbietern sicherzustellen. Es ist wichtig, in Federführung des örtlichen Jugendamtes ein spezifisches Gremium vorzuhalten, welches den Dialog ermöglicht, zum Beispiel in Form eines - ggf. zeitlich begrenzten - **„Runden Tisches für Jugendhilfeangebote muslimischer Vereine“** („Runder Tisch Integration“/ Anlage 1). Mitwirkende an diesem Dialog müssten neben dem Jugendamt das Schulverwaltungsamt, in der Kinder- und Jugendbetreuung aktive muslimische Vereine, Mitglieder des RAA („Regionale Arbeitsstelle für Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“) sowie die/ der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses und des Beirates für Migration und Zuwanderung sein. Sonstige Personen bzw. Institutionen, die jugendhilfepolitisch aktiv sind, können beteiligt werden. **Ziel dieses Angebotes darf nicht Maßregelung sondern muss örtliche Unterstützung sein.**

Inbesondere werden in einem solchen „Runden Tisch Integration“ folgende Integrationsmaßnahmen initiiert, begleitet und ausgewertet:

- Teilnahme an Angeboten freier und öffentlicher Jugendhilfeträger,
- Teilnahme an schulischen Angeboten,
- Teilnahme an sportlichen Angeboten, z.B. in Vereinen,
- Teilnahme an kulturellen Angeboten, z.B. VHS in Bezug auf Sprachkurse sowie Theaterbesuche,
- Maßnahmen der Öffnung nach außen wie „Tag der offenen Tür“,
- Fortbildungen für soziale Fachkräfte und Lehrer zu Problemen türkischer Kinder und Jugendlicher,
- Beteiligung an Stadtteilaktionen und Veranstaltungen,
- Diskussionsrunden für Bürger und Nachbarn.

2. Die unterschiedlichen Betreuungsangebote

Die nachfolgenden Betreuungsangebote muslimischer Träger (Anbieter) unterliegen dem „staatlichen Wächteramt“, auf Grund der durch Art 4 Grundgesetz garantierten „Religionsfreiheit“ allerdings nicht auf die Religionsunterweisung bezogen. Die Berufung auf die Religionsfreiheit bzw. auf das Neutralitätsgebot des Staates findet dann ihre Grenze, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist (Art 2 Abs. 2 GG).

2.1 **Schülerwohnheim** (Ziffer 6.1),

2.2 Einrichtung „**Theologische Ausbildung - Jugendwohnheim**“ (Ziffer 6.2) ,

2.3 **Wochenend - und Ferienbetreuung** von Kindern und Jugendlichen, teilweise verbunden mit Unterkunftsgewährung (Ziffer 6.3),

2.4 „**Feriencamps**“, in denen Kinder und Jugendliche über die Ferienzeit nicht regelmäßig betreut werden,

2.5 **Sonstige Betreuungen.**

Ob und welche Angebotsstruktur vorgehalten wird, entscheidet der Träger, wobei es auch denkbar ist, dass mehrere der vor genannten Betreuungsformen in einer Einrichtung vorgehalten werden (Ausnahme: Kopplung von Schülerwohnheimen mit anderen Betreuungsformen im Sinne einer „Rundumbetreuung“).

Wichtig ist es, darauf hinzuweisen, dass sich nach den Inhalten der Betreuung die Betriebserlaubnispflicht bemisst („Staatliches Wächteramt“ der Landesjugendämter / nachfolgend Ziffer 3).

Unabhängig von der Frage der Betriebserlaubnispflicht soll - abgesichert durch einen Vorortdialog des Jugendamts mit muslimischen Organisationen (z.B. „Runder Tisch Integration“/ Anlage 1) - sichergestellt sein, dass das **Jugendamt über beabsichtigte Betreuungsformen rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt wird (Anzeige).**

Der VIKZ hat sich hierzu bereit erklärt. Nicht erlaubnispflichtige „Feriencamps“ werden daher vom jeweiligen VIKZ - Träger beim Jugendamt angezeigt.

Die Anzeige soll folgende Angaben enthalten:

- Öffnungszeiten und Programm / Tagesstruktur der Maßnahme
- Essensangebot und Verpflegung
- deutschsprachiger Ansprechpartner
- Teilnehmerstruktur (Alter / Anzahl - keine Teilnehmerlisten)
- Veranstaltungsort, ggf. vorhandene Übernachtungsmöglichkeiten
- qualifiziertes Personal (beispielsweise mit Jugendleiterkarte)

3. Die Betriebserlaubnispflicht im Rahmen der Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter

§ 45 I u. II Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) lautet:

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche **ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten**, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) **Die Erlaubnis** kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie **ist zu versagen, wenn**

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - a) **ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder**
 - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

→ **Betriebserlaubnispflichtig sind Einrichtungen, die über Teile des Tages mit Tagesstruktur, ganztags oder verbunden mit Übernachtungen zur regelmäßigen Nutzung Betreuungen für Kinder und Jugendliche anbieten. Eine Regelmäßigkeit liegt für Ferienbetreuungen vor, wenn diese öfter als zwei mal im Jahr angeboten werden oder eine Jahresgesamtdauer von sechs Wochen überschreiten, für Wochenendbetreuungen, wenn sie öfter als vier mal im Jahr durchgeführt werden. Befreit von der Betriebserlaubnispflicht sind im Übrigen Jugendbildungseinrichtungen, wenn diese nicht fortlaufend einem im Wesentlichen gleich bleibenden Nutzerkreis zur Verfügung stehen.**

Hinsichtlich der unter Ziffer 2 angeführten Betreuungsformen gilt damit Folgendes:

- Unstrittig liegt bei **Schülerwohnheimen** eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung vor.
- Betriebserlaubnispflichtig ist auch die Einrichtung „**Theologische Ausbildung - Jugendwohnheim**“, soweit sie der Nutzung durch Minderjährige unterliegt, die - neben religiöser Unterweisung - ganztags oder über Teile des Tages betreut werden bzw. Unterkunft erhalten.
- **Wochenend- und Ferienangebote sind in der Regel betriebserlaubnispflichtig.** Es handelt sich um Einrichtungen, die auf der Grundlage von Aufträgen Sorgeberechtigter betreuen und der Überwachung des „staatlichen Wächteramts“ unterliegen, weil die Betreuung der elterlichen Einflussnahme entzogen ist. Eine die Betriebserlaubnispflicht ausschließende Einflussnahme der Eltern läge vor, wenn alle Sorgeberechtigten durchgängig in die Betreuung einbezogen wären. Dies ist bei Wochenend- und Ferienbetreuungen nicht der Fall.

Von einem betriebserlaubnispflichtigen „regelmäßigen“ Angebot ist jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen auszugehen:

- bei Wochenendbetreuung, wenn diese öfter als vier mal im Jahr durchgeführt wird,
- bei Ferienbetreuung, wenn diese öfter als zwei mal im Jahr durchgeführt wird oder die Gesamtjahresdauer sechs Wochen überschreitet; ansonsten handelt es sich um „Feriencamps“

Für die Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII ist es nicht ausschlaggebend, ob die Kinder und Jugendlichen über Nacht in der Einrichtung verbleiben, sondern ob Kinder und Jugendliche betreut werden. Beispielhaft sind reine Hausaufgabenaufsichten oder religiöse Unterweisungen über eine kurze Dauer (ca. 3 - 4 Stunden), die nicht von

Betreuungszeiten unterbrochen werden (wie z. B. einem gemeinsamem Mittagessen), nicht betriebserlaubnispflichtig. Es findet in diesen Fällen keine Betreuung von Kindern und Jugendlichen statt. Daher sind Betreuungen, die zeitlich eng begrenzt als religiöse Unterweisung stattfinden, mangels Tagesstruktur (z.B. Mittagessen, Freizeit) nicht betriebserlaubnispflichtig.

Wochenend- und Ferienangebote fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand der „**Jugendbildungseinrichtungen**“, da sie fortlaufend einem im Wesentlichen gleich bleibenden Nutzerkreis zur Verfügung stehen.

- Da nicht auf die regelmäßige Nutzung angelegt, fallen „**Feriencamps**“ nicht unter die Betriebserlaubnispflicht. **Eine Abgrenzung zu „Ferien- und Wochenendangeboten“ ist freilich - hinterlegt durch ein eindeutiges Konzept - erforderlich.** Jedenfalls besteht dann eine Betriebserlaubnispflicht, wenn ein regelmäßiges Angebot vorliegt (siehe „Wochenend- und Ferienbetreuung“). Dies ist der Fall, wenn die Ferienbetreuung öfter als zwei mal im Jahr durchgeführt wird und die Gesamtjahresdauer sechs Wochen überschreitet.
- **Sonstige Betreuungen, ganztags oder über Teile des Tages bzw. mit Übernachtung** sind betriebserlaubnispflichtig. Sofern aber z.B. ausschließlich eine Beaufsichtigung von Schularbeiten stattfindet, das heißt eine Betreuung über einen kürzeren Zeitraum ohne Tagesstruktur, ist dies zu verneinen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Betriebserlaubnispflicht ist der Erlaubnis-antrag beim zuständigen Landesjugendamt über das örtliche Jugendamt zu stellen.

4. Das „staatliche Wächteramt“ der Jugendämter und Landesjugendämter

4.1 Die Aufgabe des „staatlichen Wächteramts“

Das „staatliche Wächteramt“ konkretisiert den allgemeinen, an alle Jugendhilfeverantwortlichen gerichteten Schutzauftrag des § 1 III SGB VIII im Sinne staatlicher Kontrolle. Es ist erweitert durch ein „Wächteramt“ freier Anbieter (§ 8a II SGB VIII) auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Jugendamt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass muslimische Anbieter auch unter § 8a II SGB VIII fallen können, sofern sie mindestens eine Fachkraft beschäftigen, dass sich aber § 8a auf den Verantwortungsrahmen der Eltern bezieht und eine Selbstkontrolle der Anbieter nicht greifen kann.

Wesentlicher Inhalt des „staatlichen Wächteramts“ ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Es gilt „Kindeswohlgefährdungen“ präventiv und reaktiv zu begegnen.

*„**Kindeswohl**“ beinhaltet im pädagogischen Kernbereich das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und damit alle damit verbundenen Interessen (allgemeines Kindeswohl). Darüberhinaus umfasst es die sonstigen Minderjährigenrechte, vor Allem den Bereich von Zwangsmaßnahmen zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefährdungen betreffend. Es handelt sich um einen unbestimmten Begriff, der einer weitreichenden Interpretation im Einzelfall offen steht, unter weitestmöglicher Berücksichtigung des Willens des Minderjährigen.*

*„**Kindeswohlgefährdung**“ bedeutet, dass einem Kind oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Schädigung des eigenen Wohls, d. h. die Verletzung eines eigenen Rechts, droht, als Gesundheits- oder Lebensgefahr, Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, entwürdigende Maßnahme, rechtswidrige Beeinträchtigung persönlicher Freiheit oder sonstige Rechtsgefährdung. Ein Erziehungsdefizit muss für sich noch keine Kindeswohlgefährdung begründen. Für den Bereich elterlicher Verantwortung liegt eine Kindeswohlge-*

fährdung nur bei Vorliegen einer erheblichen Gefährdung der körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung oder des Vermögens des Minderjährigen vor.

Jugendamt und Landesjugendamt sind im „staatlichen Wächteramt“ demnach dafür verantwortlich, dass die Minderjährigenrechte beachtet werden (Bemerkung: die Inhalte der Minderjährigenrechte werden in dem Positionspapier des Landesjugendamts Rheinland „Pädagogik und Zwang“ beschrieben/ www.jugend.lvr.de).

Im Rahmen des „staatlichen Wächteramts“ sind:

Jugendämter für jede Betreuung von Kindern/ Jugendlichen verantwortlich, ausgenommen in Einrichtungen, die in Zuständigkeit des Landesjugendamts beaufsichtigt werden, sofern keine Eilbedürftigkeit vorliegt

→ **Einzelfallverantwortung.**

Landesjugendämter für Angebote unter dem organisatorischen Dach einer **Einrichtung** verantwortlich, sofern stationäre oder teilstationäre Leistungen erbracht werden

→ **Verantwortung für die Trägereignung, das Konzept sowie personelle, sachliche und organisatorische Rahmenbedingungen.**

4.2 Der Minderjährigenschutz in Kooperation Jugendamt - Landesjugendamt

In den muslimischen Gemeinden vor Ort muss eine ausreichende Aufklärung durch die Jugendämter sichergestellt sein („staatliches Wächteramt“). Dies beinhaltet insbesondere Transparenz in Bezug auf die Anbieter, die Minderjährige betreuen.

Die Jugendämter sind ihrerseits gehalten, mit muslimischen Anbietern „Minderjährigenschutzvereinbarungen“ abzuschließen (Anlage 2).

Das Landesjugendamt begleitet die Arbeit der Jugendämter vor Ort im Rahmen eigener personeller Möglichkeiten. Soweit eine Betriebserlaubnispflicht im Sinne Ziffer 3 vorliegt, ist es über alle wichtigen Ereignisse in Kenntnis zu setzen. Das Landesjugendamt beteiligt seinerseits das Jugendamt bei Außenterminen und informiert es über alle getroffenen Entscheidungen. Bei Bedarf erfolgt eine gemeinsame Absprache.

Zusätzlich sind die kommunalen Spitzenverbände gebeten, bei ihren Mitgliedskörperschaften routinemäßige rechtzeitige Informationen der Jugendämter durch Bauaufsichtsämter in Bezug auf Bauvoranfragen oder Bauanträge muslimischer Anbieter sicherzustellen, wenn es um die Betreuung Minderjähriger geht.

Für alle Angebote im Sinne Ziffer 2 besteht eine Aufklärungsverantwortung des Jugendamts, einerseits bezogen auf die Zuordnung des Angebots im Sinne der Ziffern 2.1 - 2.5, andererseits im Hinblick auf eine gegebene Betriebserlaubnispflicht. Parallel dazu sind bei betriebserlaubnispflichtigen Angeboten die Betriebserlaubnisanträge über das Jugendamt dem Landesjugendamt zuzuleiten.

Der regelmäßige Kontakt der Jugendämter mit dem Landesjugendamt beinhaltet:

- ⇒ Nachvollziehbarkeit des Geschehens in den Jugendamtsbezirken in der Verantwortung des Jugendamts: zur Grundsatzfrage, ob es Anbieter gibt und wo ein möglicherweise betriebserlaubnispflichtiges Angebot besteht.
- ⇒ Sobald das Jugendamt konkrete betriebserlaubnispflichtige Angebote recherchiert hat bzw. von entsprechenden Verdachtsmomenten ausgeht, finden unverzüglich Vor- Ort-Termine des Landesjugendamts mit dem Jugendamt statt. Dabei hat das

Landesjugendamt in Unterstützung des Jugendamts im Rahmen der § 45 SGB VIII - Aufsicht die näheren Umstände aufzuklären. Über das Ergebnis der Sachverhaltsklärung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Das weitere Verfahren bemisst sich nach den §§ 45 ff SGB VIII (Ziffer 5.2).

4.3 Die Aufsichtsverantwortung des Landesjugendamts

Die Aufsichtsverantwortung des Landesjugendamts erstreckt sich auf:

- ⇒ **die Betreuung außerhalb des Religionsunterrichts (Art 4 GG).**
Allerdings sind bekannt gewordene, während des Religionsunterrichts durchgeführte problematische Betreuungsmaßnahmen im Sinne der personellen Eignung nach § 45 SGB VIII zu würdigen, wenn dieselbe Person auch andere Betreuung durchführt.

Der Umgang mit muslimischen Anbietern erfolgt auf der Grundlage der Aufgabenstellung nach den §§ 45 ff SGB VIII unter besonderer Beachtung folgender Kriterien:

- ⇒ Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Trägers,
- ⇒ Eindeutige und transparente Organisationsstruktur, bezogen auf die drei Verantwortungsebenen Träger, Einrichtungsleitung und Betreuung,
- ⇒ Integrationsbereitschaft und - fähigkeit des Trägers, der Einrichtungsleitung und der Betreuungsverantwortlichen.

4.4 Die Durchführung der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamt

- ⇒ **Die Aufsicht des Landesjugendamt besteht darin, Kindeswohlgefährdungen präventiv und per Intervention zu begegnen.** Sie dient damit der Sicherstellung der Rechte von in Einrichtungen betreuter Kinder und Jugendlicher und orientiert sich auch gegenüber muslimischen Anbietern analog an den in Anlage 3 beigefügten Aussagen „Rechte Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe“.
- ⇒ **Sofern ein Träger Betreuungen ohne Betriebserlaubnis durchführt,** ist er über die Unzulässigkeit dessen und die Notwendigkeit eines Betriebserlaubnisantrags in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 104 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII vorliegt. Unabhängig davon ist zu prüfen, ob aufgrund einer nachweisbaren „Kindeswohlgefährdung“ eine Schließung der Einrichtung zu erfolgen hat. Liegt eine „Kindeswohlgefährdung“ nicht vor, kann bis zur endgültigen Entscheidung im **Betriebserlaubnisverfahren** der weitere Betrieb ausnahmsweise geduldet werden. Eine **Duldung** kommt freilich nur in Betracht, wenn in Unkenntnis der Betriebserlaubnispflicht, das heißt bevor das Landesjugendamt aufklärend wirken konnte, sowie vor einem entsprechenden Betriebserlaubnisantrag mit der Betreuung bereits begonnen wurde und eine Untersagung des weiteren Betriebs dem Kindeswohl widerspräche.

Im Falle einer Duldung und im laufenden Betriebserlaubnisverfahren sind regelmäßige, mindestens halbjährige Kontrollen vor Ort durchzuführen, auch unangemeldet, ergänzt durch Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen. Die Prüfung orientiert sich dabei an den bestehenden Auflagen und in einer späteren Betriebserlaubnis relevanten Auflagen (Ziffern 5, 6.1, 6.2). Dabei sind auch Selbstbindungserklärungen des muslimischen Trägers anzustreben, die im Vorfeld einer Betriebserlaubnis die Auflagen dieser „Grundprinzipien“ vorwegnehmend beinhalten.

↳ **Integration**

§ 45 Abs. 2 Nr.2 a lautet:

„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration erschwert wird“.

Der Begriff „Integration“ bedeutet im allgemeinen gesellschaftlichen Kontext das gegenseitige Beeinflussen einer Territorialgesellschaft und einer Zuwanderungsgruppe auf der Grundlage einer insgesamt getragenen Rechtsordnung bei weitest möglicher Geltung der von den Zuwanderern getragenen kulturellen Werte. Das Integrationsrecht Minderjähriger beinhaltet demnach das Recht auf soziale - insbesondere sprachliche- Kontakte mittels Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, unter dem Dach einer bestehenden Rechtsordnung und unter weitest möglicher Geltung eigener kultureller Werte. Es geht dabei um das Erziehungsrecht im Sinne §1 I SGB VIII, d. h. um die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Im Rahmen der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ besteht im Übrigen z.B. ein Vorrang des Integrationsrechts - weil Teil des Erziehungsrechts und der elterlichen Erziehungspflicht - gegenüber dem Recht der Eltern auf Ausübung der Religionsfreiheit, wenn eine „Kindeswohlgefährdung“ droht. Das Jugendamt prüft im Einzelfall, ob diese vorliegt.

Überprüft wird im Integrationskontext des § 45 SGB VIII zunächst das pädagogische Konzept darauf, ob darin schlüssige Integrationsansätze enthalten sind.

Zusätzlicher jährlicher Bericht des muslimischen Anbieters

Die Einrichtung fertigt zum jeweiligen Jahreswechsel einen schriftlichen Bericht, der Aussagen über die in den letzten 12 Monaten durchgeführten integrativen Aktivitäten und die für die kommenden 12 Monate geplanten beinhaltet. Der Bericht ist dem Jugendamt zur Stellungnahme zuzuleiten, damit dieses an Hand dessen und eigener Erfahrungen eine umfassende Stellungnahme zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integrationsbereitschaft der Einrichtung dem Landesjugendamt zuleitet. Bei Einrichtungen, für die ein „Runder Tisch Integration“ (Ziffer 1, Anlage 1) oder ähnliche, örtliche Konferenzen bzw. Arbeitskreise eingerichtet sind, bedarf es einer regelmäßigen jährlichen Berichterstattung nicht.

In dem Bericht müssen mindestens Aussagen zu folgenden Aspekten benannt sein:

- *Maßnahmen zur sprachlichen Förderung,*
- *Maßnahmen zur schulischen Begleitung und Unterstützung*
- *und Aktivitäten im sportlichen, kulturellen und/oder bildenden Bereich.*

Sofern eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist zusätzlich zu prüfen, ob dies die Einrichtung zu verantworten hat. Letzteres ist nicht anzunehmen, wenn integrative Projekte oder Maßnahmen an dem Verhalten anderer gesellschaftlicher Institutionen gescheitert sind.

⇒ **Bevor über einen Betriebserlaubnis Antrag entschieden wird,**

ist die für den Staatsschutz verantwortliche Polizeistelle um einen schriftlichen Bericht zu bitten, der Aussagen darüber trifft, ob und ggf. welche Verfassungsschutz - relevanten Bedenken gegenüber dem **Träger bestehen**. Ein solcher Bericht ist entbehrlich, sofern bereits neuere schriftliche Erkenntnisse des Staats - bzw. Verfassungsschutzes vorliegen.

⇒ **Ist eine Betriebserlaubnis erteilt,**

finden weiterhin regelmäßige **Vorortkontrollen** statt, mindestens **jährlich**. Auch hierbei werden Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen geführt.

⇒ In allen Fällen ist das **Jugendamt zu beteiligen**.

4.5 Die Durchführung des „staatlichen Wächteramts“ des Jugendamts

Soweit die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes nicht greift, das heißt bei Fehlen einer Betriebserlaubnispflicht („Feriencamps“/ Ziffer 2.4), werden in Abstimmung mit dem MGFFI zur Durchführung des „staatlichen Wächteramts“ folgende Mindeststandards empfohlen:

- ⇒ Eine angemessene altersgemäße Freizeitgestaltung muss gewährleistet sein. Das heißt vor allem, dass die religiöse Unterweisung das Kind/ den Jugendlichen nicht überfordern darf.
- ⇒ Die Betreuer müssen volljährig sein und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
- ⇒ Die Betreuung findet im Wesentlichen in deutscher Sprache statt.
- ⇒ Die Qualifizierung des Personals muss den Betreuungserfordernissen entsprechen.
- ⇒ Die Teilnahme der Minderjährigen an der Betreuung erfolgt freiwillig und mit Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- ⇒ Erforderlich sind der Betreuung entsprechende bauliche und hygienische Voraussetzungen, z.B. in der Zimmergröße, deren Aufteilung, im Küchenbereich sowie im Freizeit- und Außenbereich.

5. Allgemeine Standards des Betriebserlaubnisverfahrens im Landesjugendamt

5.1 Prüfkriterien

⇒ **Feststellung der Trägerschaft**

Hierbei ist insbesondere zu klären, wer die fachaufsichtliche Trägerverantwortung wahrnimmt; bei dezentralen Organisationsstrukturen ist zu prüfen, ob nicht eine „Scheinträgerschaft“ des Ortsvereins vorliegt, das heißt eine zentrale Institution tatsächlich fachaufsichtliche Weisungsbefugnis besitzt.

⇒ **Qualität der Einrichtung:**

- **Eignung der Organisation** auf der Grundlage eines schlüssigen und praktizierbaren Organisationskonzepts, insbesondere eindeutige Zuordnung der Träger -, Einrichtungsleitungs - und Betreuungsverantwortung,

- **Eignung des Trägers**, insbesondere im Sinne von Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit

- **Persönliche Eignung der Einrichtungsleitung**: neben Personalbogen und Führungszeugnis wird die Eignung auf der Grundlage eines allgemeinen Eindrucks durch ein Gespräch festgestellt. Dabei ist die besondere Situation einer ehrenamtlichen Einrichtungsleitung zu beachten.

- **Schlüssiges und praktizierbares Betreuungskonzept**

⇒ **Sicherung der Minderjährigenrechte durch Rechtmäßigkeit des Handelns in der Einrichtung:**

Rechtmäßigkeit des Konzepts, z.B. Recht auf Integration insbesondere ist zum Beispiel zu überprüfen, ob der Tagesablauf eines Betreuungsangebots zeitlich und inhaltlich so durchstrukturiert ist, dass von einer „Kindeswohlgefährdung“ auszugehen ist.

⇒ **Regeln/ Gruppenregeln und deren Vermittlung**

⇒ **Eignung des Betreuungspersonals / Personelle Standards:**

Klären der personellen Besetzung sowie der jeweiligen Verantwortung, wobei die regelmäßig tätigen Betreuer (hauptamtlich angestellt oder ehrenamtlich) relevant sind, nicht Helfer im Einzelfall (z.B. einzelne Familienmitglieder, die bei einer Veranstaltung unterstützen). Zu klären ist auch der Umfang ehrenamtlicher Elternaktivitäten (regelmäßige oder nur sporadisch) und die Relation zwischen haupt- und ehrenamtlicher Betreuung. Als Sonderthema ist zu klären, welchen Einfluss der Imam auf die Freizeit ausübt, das heißt welche Vorgaben bzw. sonstigen Einwirkungen oder Beteiligungen von ihm ausgehen.

⇒ **Integrationsfähigkeit und -bereitschaft:**

Schlüssige Feststellungen im Konzept und Plausibilitätskontrolle bezüglich der fortlaufenden, tatsächlichen Aktivitäten des Anbieters, eingebettet in regelmäßigen Austausch mit im Sozialraum zuständigen Institutionen (Ziffer 4.4).

⇒ **Eignung der Immobilie:**

Standort -, gebäude - und raumbezogene Standards

⇒ **Sonstige Standards:**

Regelmäßiger Austausch zum Thema „Elternbeteiligung“

⇒ **Bedeutung der Freizeitbetreuung:**

Klären, welche Absichten und Ziele mit der Freizeitbetreuung verfolgt werden und welches Verständnis insoweit besteht

⇒ **Sicherung des Bestands der Einrichtung durch Wirtschaftlichkeit des Handelns:**

Besteht eine Bestandsgefahr aufgrund unwirtschaftlichen Handelns oder aus sonstigen Gründen ?

5.2 Auflage „Freiheitlich- demokratische Grundordnung“

- ⇒ Die freiheitlich- demokratische Grundordnung Deutschlands ist zu beachten und einzuhalten, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Es gilt deutsches Recht, z.B. § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind demnach unzulässig. Der Träger hat eine entsprechende Betreuung sicherzustellen. Dem Gedanken der Partizipation Minderjähriger, den Beschwerderechten und Elternbeteiligungen in Form regelmäßiger Elterngespräche und Elternabende ist Rechnung zu tragen.

5.3 Auflage Integration/ Konzept

- ⇒ Das Konzept hat dem Ziel gesellschaftlicher und sprachlicher Integration Rechnung zu tragen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, fortlaufend und regelmäßig integrative Maßnahmen zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Er ist insbesondere verpflichtet, mit dem örtlichen Jugendamt, dem Schulverwaltungsamt und sonstigen Personen bzw. Institutionen, die jugendhilfepolitisch aktiv sind, zur Abstimmung und Durchführung integrativer Maßnahmen und Veranstaltungen zusammenzuarbeiten. Zugleich ist sicher zu stellen, dass die Vorgaben des Konzepts auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Dem Landesjugendamt ist daher, **sofern nicht vor Ort gemeinsam mit dem Jugendamt ein „Runder Tisch Integration“ eingerichtet ist, jeweils zum Jahreswechsel über durchgeführte (letzte 12 Monate) und beabsichtigte integrative Maßnahmen (Planung für die nächsten 12 Monate) schriftlich zu berichten.**

In dem Bericht müssen mindestens Aussagen zu folgenden Aspekten benannt sein:

- Maßnahmen zur sprachlichen Förderung
- Maßnahmen zur schulischen Begleitung und Unterstützung
- und Aktivitäten im sportlichen, kulturellen und/oder bildenden Bereich

Das Landesjugendamt behält sich vor, durch örtliche Prüfungen die Praxis zu überprüfen, insbesondere auch in Bezug auf das Postulat ausreichender sprachlicher Integration.

Der Träger hat die Verpflichtung, mit den Bereichen Integration und Jugend des Jugendamts zusammen zu arbeiten. Hinsichtlich weiterer Absprachen ist mit dem Bürgermeister, Oberbürgermeister bzw. Landrat Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: dem örtlichen Jugendamt wird empfohlen, einen „Runden Tisch Integration“ einzurichten, analog der Geschäftsordnung „Runder Tisch muslimischer Vereine“/ Pilotprojekt Duisburg (Anlage 3).

5.4 Auflage Trägerverantwortung:

- ⇒ Der Träger hat einen der deutschen Sprache mächtigen Ansprechpartner zu benennen, der die notwendige Qualifikation für die Beratung und fachliche Beaufsichtigung der Einrichtung aufweist.
- ⇒ Die Trägerverantwortung beinhaltet:
- Administrative Verantwortung durch das Zurverfügungstellen personeller, organisatorischer und sachlicher Ressourcen, verbunden mit entsprechenden Finanzmitteln,
 - Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Handelns in der Einrichtung, d.h.-bezogen auf alle Mitarbeiter der Einrichtung - entsprechende Weisungsrechte durch allgemeine Regelungen (z.B. „Verfügungen“); Sicherstellung der Rechtmäßigkeit durch ein Meldeverfahren „Besondere Vorkommnisse“.

- Fachaufsicht: grundsätzliche Vorgaben und Weisungen zum Aufgabenprofil und zum Konzept der Einrichtung.
- Personalaufsicht/ Dienstaufsicht: Auswahl einer geeigneten Person für die Einrichtungsleitung, Übertragung der Funktion „Einrichtungsleitung“, Verantwortung für alle Mitarbeiter bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten (z.B. Abmahnung/ Kündigung).
- Beratung der Einrichtung und Sicherstellung der Fortbildung.

5.5 Auflage Einrichtungsleitung:

- ⇒ Der Träger hat eine Einrichtungsleitung zu benennen, die der deutschen Sprache mächtig und gleichzeitig Ansprechpartner für das LJA ist. Diese Person hat die notwendige Qualität für den unmittelbaren Kontakt mit der Betreuungsebene und die Sicherstellung der Betreuungsqualität aufzuweisen.
- ⇒ Die Einrichtungsleitung hat in Bezug auf die Betreuung der Kinder/ Jugendlichen eindeutig und schriftlich nachvollziehbar (Personalliste) festzulegen, welchen Personen Betreuungsaufgaben zugewiesen sind, diese fortlaufend zu kontrollieren und erforderlichenfalls deren Handeln durch Weisung zu beeinflussen. Dies gilt auch gegenüber Imamen. Nicht aufzulisten sind sporadisch eingesetzte Kräfte.

5.6 Sonstige Auflagen:

- ⇒ Erforderlich ist ein Konzept mit strukturiertem Tagesablauf
- ⇒ Die Betreuung findet im Wesentlichen in deutscher Sprache statt.
- ⇒ Die Qualifizierung des Personals muss den Betreuungserfordernissen entsprechen.
- ⇒ Alle Betreuer müssen volljährig sein und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
- ⇒ Die Teilnahme der Minderjährigen an der Betreuung erfolgt freiwillig und mit Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- ⇒ Für die Zeit der Betreuung von Kindern und/ oder Jugendlichen muss jederzeit, das heißt auch während einer Betreuung über Nacht, ein Betreuer anwesend sein, der soweit der deutschen Sprache mächtig ist, sodass er in Krisensituationen eine ausreichende Kommunikation mit dem Einrichtungsumfeld, z.B. dem Jugendamt und sonstigen zuständigen Institutionen sicherstellen kann.
- ⇒ Eine angemessene altersgemäße Freizeitgestaltung muss gewährleistet sein. Das heißt vor Allem, dass die religiöse Unterweisung das Kind/ den Jugendlichen nicht überfordern darf.
- ⇒ Erforderlich sind der Betreuung entsprechende bauliche (einschließlich brandschutztechnische) und hygienische Voraussetzungen, z.B. in der Zimmergröße, deren Aufteilung, im Küchenbereich sowie im Freizeit- und Außenbereich.

6. Spezifische Standards in Betriebserlaubnisverfahren des Landesjugendamtes

Die nachfolgenden spezifischen Mindeststandards finden auf der Grundlage der vom Landesjugendamt Rheinland festgelegten generellen, für alle Jugendhilfeanbieter geltenden Mindeststandards Anwendung. Soweit keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten also diese allgemeinen Vorgaben unverändert.

6.1 Schülerwohnheime

- ⇒ Schüler werden ab dem 12. Lebensjahr aufgenommen.
- ⇒ Der Leiter und / oder die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, Kontakt mit den von den Kindern und Jugendlichen besuchten Schulen aufzunehmen, aufrechtzuerhalten und regelmäßig wahrzunehmen.
- ⇒ Vor Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen werden folgende Daten dem JA übermittelt: Name und Anschrift der Eltern / Name und Alter des Kindes / Jugendlichen
- ⇒ Der Personalschlüssel für Fachkräfte beträgt 1 : 10.
- ⇒ Hauptamtlicher Leiter mit Fachausbildung (Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Erzieher) und zweijähriger Berufserfahrung
- ⇒ Ab Platzzahl 20: eine Fachkraft (Sozialpädagoge, -arbeiter, Erzieher) und eine weitere pädagogische Kraft, die auch eine religiöse Ausbildung haben kann.
- ⇒ Der Einsatz von Ergänzungskräften/ Honorarkräften, z.B. für den Nachhilfeunterricht, ist möglich.
- ⇒ Zusätzlich erforderlich sind Kräfte für den Wirtschafts - und Verwaltungsbereich.
- ⇒ Die Schlafräume können in der Regel mit bis zu 4 Betten ausgestattet sein.

6.2 Einrichtung „Theologische Ausbildung - Jugendwohnheim“

- ⇒ Hauptamtlicher Leiter mit Fachausbildung (Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Erzieher) und zweijähriger Berufserfahrung,
- ⇒ Der Einsatz von geeigneten Fachkräften gemäß § 45 Abs.2 Nr.1 SGBVIII ist erforderlich. In der Regel bedeutet dies den Einsatz von Fachkräften im Verhältnis 1:12.,
- ⇒ Sozialpädagogische Grundleistungen wie Begleitung, Förderung, Unterstützung sowie Gestaltung von Freizeiten über Tag und am Wochenende,
- ⇒ Regelmäßiger Austausch zwischen den Betreuern/ innen, den Ausbildern und den Lehrkräften,
- ⇒ Die Schlafräume werden in der Regel mit 2 Betten ausgestattet .

6.3 Wochenend- und Ferienbetreuung

- ⇒ Die Personalplanung ist in Form einer Personalliste zu dokumentieren. Weiter sind von allen regelmäßig eingesetzten Betreuungskräften Personalbögen auszufüllen, versehen mit Unterschrift der Betreuungskraft und des Trägers. Personalliste und Personalbögen sind dem LJA zuzusenden.
- ⇒ Für die Betreuung über Tag von Kinder und Jugendlichen werden mindestens zwei Betreuer gefordert, oberhalb einer Zahl von 40 Kindern/ Jugendlichen jeweils eine weitere Betreuungsperson pro 20 Kinder/ Jugendliche (für den Bereich der Freizeit). Bei Übernachtungen muss bis zu einer Zahl von 40 Kindern/ Jugendlichen eine Betreuungsperson anwesend sein, oberhalb dessen eine weitere Kraft. Zusätzlich ist eine Rufbereitschaft erforderlich.
- ⇒ Die Schlafräume dürfen höchstens mit 8 Betten ausgestattet sein.

„Runder Tisch für Jugendhilfeangebote muslimischer Vereine“

- am Beispiel des Pilotprojekts in Duisburg -

Vereinbarung einer Geschäftsordnung zwischen:

- der Stadt Duisburg, dem Jugendamt und dem Schulverwaltungsamt
- dem „Verband der Islamischen Kulturzentren e. V“ (VIKZ) in Deutschland
- und dem Landschaftsverband Rheinland / Dezernat Jugend und Schulen

1. Auftrag

Der „Runde Tisch für Jugendhilfeangebote muslimischer Vereine“ stellt sich der Aufgabe, die Integration türkischer Kinder und Jugendlicher in die deutsche Gesellschaft zu fördern. Insbesondere soll die Durchführung und Initiierung integrativer Maßnahmen sichergestellt werden.

2. Mitglieder

Für die Stadt Duisburg sind zwei Mitglieder zu benennen (Jugendamt und Schulverwaltungsamt), für die Angebotsträger muslimischer Vereine und den Landschaftsverband Rheinland jeweils ein Mitglied. Eine Stellvertretung ist jeweils sicherzustellen.

Als weitere Mitglieder mit beratender Stimme können benannt werden:

- in der Kinder- und Jugendbetreuung aktive muslimische Vereine,
- Mitglieder des RAA, „Regionale Arbeitsstelle für Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“,
- der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses und des Beirates für Migration und Zuwanderung
- sonstige Personen bzw. Institutionen, die jugendhilfepolitisch aktiv sind.

3. Verantwortung der muslimischen Vereine

Um das Erreichen des unter Ziffer 1 beschriebenen Auftrags zu ermöglichen, stellen die am „Runden Tisch“ beteiligten Angebotsträger muslimischer Vereine die notwendige Transparenz sicher und öffnen dementsprechend ihre Konzepte und alltäglichen Betreuungen für die Beratungen und Entscheidungen des „Runden Tisches“.

Die Angebotsträger muslimischer Vereine sind insbesondere verpflichtet, durch Kooperation mit anderen örtlichen Jugendhilfeinstitutionen - z.B. Freizeitstätten und Jugendclubs -, mit kulturellen Angebotsträgern und mit Schulen zusammenzuarbeiten und Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen anderer Kultur- und Religionsgemeinschaften zu ermöglichen und zu pflegen.

4. Verantwortung der Behörden/ Ämter

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben das Jugendamt und das Landesjugendamt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII, einschließlich der Planungsverantwortung. Im Rahmen dieser Aufgaben werden die Angebote des VIKZ als Bestandteil des Sozialraums angesehen. Jugendamt, Schulverwaltungsamt und Landesjugendamt regen an, unterstützen und begleiten alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Integration der türkischen Schüler in die Gesellschaft zu fördern, insbesondere

- Kooperationen zwischen Vereinen und Institutionen türkischer und deutscher kultureller sowie religiöser Zugehörigkeit
- Kooperationen mit anderen örtlichen Jugendhilfeeinrichtungen

5. Aufgabenwahrnehmung

5.1 Insbesondere folgende Integrationsmaßnahmen werden initiiert, begleitet und ausgewertet:

- Teilnahme an Angeboten freier und öffentlicher Jugendhilfeträger,
- Teilnahme an schulischen Angeboten,
- Teilnahme an sportlichen Angeboten, z.B. in Vereinen,
- Teilnahme an kulturellen Angeboten, z.B. VHS in Bezug auf Sprachkurse sowie Theaterbesuche,
- Maßnahmen der Öffnung nach außen wie „Tag der offenen Tür“,
- Fortbildungen für soziale Fachkräfte und Lehrer über Probleme türkischer Kinder und Jugendlicher,
- Beteiligung an Stadtteilaktionen und Veranstaltungen,
- Diskussionsrunden für Bürger und Nachbarn,

5.2 Der „Runde Tisch“ nimmt seine Aufgaben in der Weise wahr,

- dass gemeinsame Ziele beschrieben werden,
- einzelne Maßnahmen zur Zielerreichung festgelegt und für deren Erledigung Verantwortliche benannt werden
- und Ergebnisse im Sinne einer Erfolgskontrolle festgehalten werden.

Gleichzeitig wird dadurch der Landschaftsverband Rheinland in der nach § 45 SGB VIII bestehenden Aufsicht unterstützt und dessen Vor- Ort- Prüfungen in den Einrichtungen mit wichtigen Zusatzinformationen unterstützt.

6. Entscheidungsfindung, Organisatorisches

6.1 Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen.

6.2 Für die organisatorische Begleitung der Sitzungen, die mindestens halbjährlich stattfinden, liegt die Federführung beim Jugendamt und beim Landschaftsverband Rheinland, die sich in dieser Funktion abwechseln. Es werden im übrigen Ergebnisprotokolle gefertigt.

7. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Mitglieder verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Die vertrauliche Behandlung interner Informationen wird gewährleistet.

Muster einer „Minderjährigenschutzvereinbarung“ / Anlage 2

(Hinweis: kann auch mit einer Vereinbarung nach § 8a II SGB VIII verbunden sein)

Zwischen der Gemeinde / dem Kreis

.....
(Jugendamt)

und dem Verein

.....
(Anbieter)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das Jugendamt ist in seiner Aufgabe des „staatlichen Wächteramts“ gehalten das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Daher informiert der Anbieter das Jugendamt rechtzeitig über geplante Angebote der Betreuung von Kindern und Jugendlichen schriftlich unter Beifügung des Konzepts und erklärt sich damit einverstanden, jederzeit das Jugendamt über besondere Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen sowie diesem Zutritt zu gewähren.

→ Kindeswohlgefährdung“ bedeutet dabei, dass einem Kind/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, das heißt eines eigenen Rechts, droht, z.B. als Gesundheits- oder Lebensgefahr, Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, entwürdigende Maßnahme oder rechtswidrige Beeinträchtigung persönlicher Freiheit. Ein Erziehungsdefizit muss für sich noch keine „Kindeswohlgefährdung“ begründen. Für den Bereich elterlicher Verantwortung (Art 6 GG) reduziert sich nach § 1666 BGB die „Kindeswohlgefährdung“ auf die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauchs.

2. Das Jugendamt verpflichtet sich, den Anbieter auf dessen Anfrage hin zu fachlichen und jugendhilferechtlichen Themen zu beraten.

3. Zur Verbesserung der Planung und Durchführung integrativer Aktivitäten wird das Jugendamt einen „Runden Tisch Integration“ einzuberufen und federführend begleiten, der sich wie folgt zusammensetzt:

- in der Kinder- und Jugendbetreuung aktive muslimische Vereine,
- Mitglieder des RAA, „Regionale Arbeitsstelle für Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“,
- der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses und des Beirates für Migration und Zuwanderung
- sonstige Personen bzw. Institutionen, die jugendhilfepolitisch aktiv sind.

3. Jugendamt und Anbieter verpflichten sich, zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen bzw. Intensivierungen bestehender Gefährdungen entgegenwirkend zusammenzuarbeiten.

Danach wird der Anbieter bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt in Kenntnis setzen und dessen Sachverhaltsklärungen begleiten sowie unterstützen.

Dabei bedeutet der Begriff „Kindeswohlgefährdung“, dass eine erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauchs vorliegt.

4. Der Anbieter wird sein Konzept, die Auswahl angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die baulichen Rahmenbedingungen und die alltägliche Betreuung so ausrichten, dass jederzeit das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen gesichert ist. Die Betreuung wird auf der Grundlage der deutschen Gesetze, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechte der Minderjährigen, durchgeführt, entsprechend den Regeln „Rechte Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe“ (Landesjugendamt Rheinland unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien und kommunalen Spitzenverbände/ Anlage dieses Vertrags; siehe auch Anlage 2 der „Grundprinzipien des Landesjugendamts Rheinland für muslimische Träger in der Jugendhilfe“, nachfolgend).

(Unterschrift Jugendamt)

(Unterschrift Anbieter)

